

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01075 Dresden

Landesdirektion Sachsen
Abteilung 4

nachrichtlich:
Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Referat 43
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen
Zusammenhalt
Referat 23

**Information bezüglich § 3 Trinkwassereinzugsgebieteverordnung
(TrinkwEGV) - Betreiber von dezentralen Wasserversorgungsanlagen**
Anlagen: 2

Zum 12. Dezember 2023 ist die Verordnung über Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung¹ in Kraft getreten. Sie dient der Umsetzung der Artikel 7 und 8 der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung) (ABl. L 435 vom 23. Dezember 2020, S. 1) – nachfolgend TW-RL.

Die TrinkwEGV sieht vor, dass Betreiber von Wassergewinnungsanlagen bis zum 12. November 2025 eine Dokumentation über ihr Trinkwassereinzugsgebiet erstellen und der zuständigen Behörde übermitteln müssen. Die Dokumentation gemäß § 12 TrinkwEGV umfasst neben der Festlegung des Einzugsgebiets auch eine Einzugsgebietsbeschreibung, Ergebnisse einer Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung sowie Informationen zum Untersuchungsprogramm.

§ 3 Absatz 3 TrinkwEGV formuliert dazu Ausnahmen wie folgt:

- a) „Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht, wenn mit der Wassergewinnungsanlage im Durchschnitt weniger als zehn Kubikmeter Wasser pro Tag entnommen oder weniger als 50 Personen versorgt werden und das Wasser nicht im Rahmen einer gewerblichen oder einer öffentlichen Tätigkeit bereitgestellt wird.“
- b) „Wenn der Betreiber einer oder mehrerer Wassergewinnungsanlagen im Rahmen einer gewerblichen oder einer öffentlichen Tätigkeit im Durchschnitt insgesamt weniger als zehn Kubikmeter Wasser pro Tag bereitstellt oder weniger als 50 Personen versorgt, gelten von dieser Verordnung nur die Vorschriften über Stoffe und Verbindungen auf der

¹ Trinkwassereinzugsgebieteverordnung - TrinkwEGV

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Sindy Haenel

Durchwahl
Telefon +49 351 564-24308
Telefax +49 351 564-24004

sindy.haenel@
smekul.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
43-8612/17/6

Dresden,
20. September 2024

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 4
01097 Dresden

www.smekul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucheradresse:
Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Bitte beachten Sie die
allgemeinen Hinweise zur
Verarbeitung personenbezogener
Daten durch das Sächsische
Staatsministerium für Energie,
Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft zur
Erfüllung der Informationspflichten
nach der Europäischen
Datenschutz-Grundverordnung
auf www.smekul.sachsen.de



2024/51468

Beobachtungsliste nach § 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 und nach § 17, sofern das Vorkommen dieser Stoffe und Verbindungen im betreffenden Trinkwassereinzugsgebiet wahrscheinlich ist; § 16 Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, dass es keiner Dokumentation nach § 12 bedarf.“

Sächsische Betreiber von Wassergewinnungsanlagen, die unter die Ausnahme gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 TrinkwEGV fallen, müssen keine Dokumentation gemäß § 12 TrinkwEGV anfertigen. Allerdings besteht gemäß § 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 und § 17 TrinkwEGV die Verpflichtung der Betreiber, ein Untersuchungsprogramm zu den Stoffen und Verbindungen, die in der jeweils geltenden Fassung der Beobachtungsliste² nach Artikel 13 Absatz 8 der TW-RL aufgeführt sind, aufzustellen und Untersuchungen durchzuführen, sofern das Vorkommen dieser Stoffe und Verbindungen im betreffenden Trinkwassereinzugsgebiet wahrscheinlich ist. Auf der Beobachtungsliste werden bislang die Stoffe 17-β-Estradiol und Nonylphenol geführt. Diese sind auch Bestandteil der Informationsliste des SMEKUL-Erlasses³ vom 9. Februar 2021.

Die von dem Regelungsinhalt des § 3 Absatz 3 Satz 2 TrinkwEGV betroffenen Anlagen sind in der Regel dezentrale Wasserversorgungsanlagen. Um die betroffenen Trinkwassereinzugsgebiete dieser kleinen Anlagen eingrenzen zu können, erfolgte eine auf Grundwasserkörpern basierte Auswertung der Untersuchungsergebnisse der Landesmessstellen für Grundwasser und Oberflächenwasser zu den beiden Stoffen der Beobachtungsliste. Anlagen 1 und 2 geben einen geographischen Überblick über die Ergebnisse. Die detaillierten Werte stehen zudem online als Exceltabelle⁴ zur Verfügung.

Für 17-beta-Estradiol ist für den Zeitraum 2014 bis 2022 keine Grundwasser-Analytik der Landesmessstellen verfügbar, daher kann dessen Vorkommen im Grundwasser zum aktuellen Zeitpunkt nicht eingeschätzt werden.

Die Landesdirektion Sachsen wird gebeten, die unteren Wasserbehörden aufzufordern, in Abstimmung mit den Gesundheitsämtern die Betreiber von dezentralen Wasserversorgungsanlagen, in deren Trinkwassereinzugsgebieten das Vorkommen von Nonylphenol wahrscheinlich ist, mithilfe der in Anlage 1 zur Verfügung gestellten Gebietskulisse zu informieren und auf ihre Pflichten nach der TrinkwEGV hinzuweisen. Die Gebietskulisse stellt Flächen mit einem Puffer von einem Kilometer (Annahme: Stoffeintrag über Punktquellen) um die Grundwassermessstellen mit positiven Befunden von Nonylphenol dar. Die Betreiber der Anlagen, die sich innerhalb dieser Flächen befinden, sind angehalten, ihr Untersuchungsprogramm gemäß § 9 Absatz 1 TrinkwEGV zu überprüfen beziehungsweise anzupassen. Die Anlage 1 wird auf der Webseite auch als Shapefile bereitgestellt, um eine GIS-gestützte Verschneidung der Gebietskulisse von Nonylphenol mit den dezentralen Wasserversorgungsanlagen der Landkreise und kreisfreien Städte zu ermöglichen.

² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022D0679>

³ Erlass – Landesliste für empfohlene Untersuchungen von Pflanzenschutzmittel- und Biozidprodukt-Wirkstoffen (Fortschreibung der PSM-Landesliste) sowie zu weiteren Spurenstoffen (Informationsliste)

⁴ Abrufbar unter: https://www.wasser.sachsen.de/trinkwassereinzugsgebieteverordnung-21217.html?_cp=%7B%7D (Informationen zu § 3)

Werden Stoffe der Beobachtungsliste im Grund-, Oberflächen-, oder Rohwasser in einer Konzentration nachgewiesen, die dazu führt, dass die in der Beobachtungsliste festgelegten Leitwerte im Trinkwasser überschritten werden, so legt die zuständige Wasserbehörde – soweit erforderlich – Maßnahmen gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 TrinkwEGV fest.

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erhält dieses Schreiben nachrichtlich mit der Bitte, dass die sächsischen Gesundheitsämter entsprechend informiert werden und auf Anfrage seitens der Wasserbehörden unterstützen.

gez. Birgit Lange
Referatsleiterin
Siedlungswasserwirtschaft, Grundwasser